



Ausstellungsbedingungen Friedberger Frühlingsmarkt 2019

1.1 Veranstalter

Friedberg hat's e.V., Kaiserstraße 60, 61169 Friedberg

1.2 Anmeldung/Teilnahmebestätigung

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme als Aussteller erfolgt verbindlich durch die fristgerechte Einsendung des für die Veranstaltung geltenden vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars. Die Zulassung als Aussteller erfolgt durch eine schriftliche Teilnahmebestätigung mit Rechnung des Veranstalters. Mit der Teilnahmebestätigung/Rechnung ist der Mietvertrag über den Standplatz rechtswirksam zustande gekommen.

(2) Der Veranstalter behält sich vor, ungenügend oder unvollständig ausgefüllte sowie verspätet bei ihm eingegangene Anmeldungen nicht zu berücksichtigen.

1.3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen trifft der Veranstalter nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

(2) Der Aussteller verpflichtet sich, dem Veranstalter über sein Unternehmen und die auszustellenden Produkte alle erforderlichen Auskünfte zu geben.

(3) Der Aussteller ist nicht berechtigt, die Standfläche ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte zu überlassen.

(4) Bei einem Zusammenschluss von Ausstellern zu einem Gemeinschaftsstand haben sich alle Aussteller gemeinschaftlich anzumelden; sie haften für Ansprüche aus dem Vertrag gesamtschuldnerisch.

(5) Sollte das Warenangebot des Ausstellers nicht den in der Anmeldung gemachten Angaben entsprechen oder sollte der Aussteller sein Warenangebot oder dessen Gewichtung ohne Genehmigung des Veranstalters gegenüber den Angaben in der Anmeldung ändern, ist der Veranstalter berechtigt, von dem abgeschlossenen Vertrag ohne Einhaltung von Fristen zurückzutreten und den Aussteller auch während der Veranstaltung mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme auszuschließen; Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter können daraus nicht abgeleitet werden.

(6) Der Aussteller ist verpflichtet, die marken- und artenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und bleibt dafür rechtlich für die Dauer der Ausstellungsbeteiligung verantwortlich.

1.4 Standbereitstellung

(1) Die Bereitstellung der Standflächen erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Der Veranstalter ist bemüht, Standortwünsche der Aussteller zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage oder Größe besteht jedoch nicht.

(2) Der Veranstalter ist berechtigt, Standflächen eines Ausstellers zu kürzen oder deren Platzierung zu ändern.

(3) Standflächenänderungen begründen nach erfolgter Bestätigung nur ein Rücktrittsrecht, wenn die Änderungen erheblich sind und den Standbetrieb des Ausstellers einschränken oder unmöglich machen. Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

(4) Dem Aussteller wird eine Freifläche/Standfläche im Marktbereich vermietet. Für alle von ihm verursachten Sachschäden an den zur Nutzung überlassenen Einrichtungen und Flächen haftet der Aussteller.

1.5 Zahlungsbedingungen

(1) Die Rechnung über die Standgebühr, Strom/Wasseranschluss zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist in der Teilnahmebestätigung enthalten. Der Rechnungsbetrag ist zu dem auf der Teilnahmebestätigung/Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zahlbar.

(2) Für Schadensersatzansprüche aus Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

(3) Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den Ausstellungsgegenständen des Ausstellers das Vermieterpfandrecht zu.

1.6 Veranstaltungszeiten / Aufbau / Abbau

(1) Das Datum der Veranstaltung ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Öffnungszeiten des Marktes sind jeweils von 11 Uhr bis 18 Uhr. Am Samstag darf ab 9 Uhr mit dem Verkauf begonnen werden.

(2) Für den Standaufbau und -abbau stehen dem Aussteller die folgenden Zeiten vor Beginn und nach Schluss der Veranstaltung zur Verfügung:

Aufbau: Samstag 6 - 9 Uhr, **Abbau:** Sonntag 18 - 22 Uhr

Warenanlieferung/-abtransport sowie Standaufbau und -abbau dürfen nur in den angegebenen Zeiträumen erfolgen bzw. sind außerhalb dieser Zeiten nur nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter zulässig.

(3) Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer und die Öffnungszeiten zu ändern. Für den Fall eines gänzlichen Ausfalls der Veranstaltung werden die gezahlten Standmieten zurückerstattet. Bei einer Veränderung der Veranstaltungsdauer an den vertraglichen Veranstaltungstagen gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum abgeschlossen. Das gilt auch bei einer zeitlichen Verlegung der Veranstaltung, wobei in diesem Fall dem Aussteller ein Rücktrittsrecht zusteht. Schadensersatzansprüche sind für alle vorgenannten Fälle ausgeschlossen.



(4) Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht des Veranstalters liegen, abgebrochen werden, sind ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ausgeschlossen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen in dem vertraglich zugeordneten Standareal bzw. den Zugängen dorthin, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen entstehen. Der Veranstalter wird sich in diesen Fällen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht jeweils um eine Ersatzlösung bemühen.

1.7 Standnutzung

- (1) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand über die gesamte Veranstaltungsdauer und während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ständig personell ausreichend besetzt und mit angemeldeten und zugelassenen Waren bestückt zu halten.
- (2) Nimmt der angemeldete und zugelassene Aussteller, gleich auch aus welchen Gründen, an der Veranstaltung nicht teil, ist der Veranstalter berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen. Das gilt auch, wenn der bereitgestellte Stand am Tage der Veranstaltung bis 9 Uhr nicht bezogen wurde. Der Aussteller haftet in jedem Falle für die volle Standmiete.
- (3) Der Aussteller hat das Recht, bis zu 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Der Veranstalter ist berechtigt zu überprüfen, ob der Aussteller den bereitgestellten Stand hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten Exponate zweckmäßig und den Zulassungsvoraussetzungen entsprechend nutzt. Bei einem Verstoß kann der Veranstalter den Teilnahmevertrag des Ausstellers unbeschadet seiner Weiterhaftung für die volle Standmiete fristlos kündigen und den Messestand auf Kosten des Ausstellers räumen lassen.
- (5) Alle Aussteller sind für die Standflächenreinigung zuständig.
Alle Gastronomie-Aussteller sind verpflichtet, anfallenden Müll in den dafür vorgesehenen Container zu bringen. Die Kosten für die zentrale Entsorgung durch den Veranstalter sind durch die geleistete Müllentsorgungspauschale abgegolten.
Alle anderen Aussteller sind für die Entsorgung des anfallenden Mülls selbst zuständig.
Eine ggfs. trotzdem notwendige Endreinigung und Müllentsorgung durch den Veranstalter wird dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt für alle Aussteller.

1.8 Werbung

- (1) Für Werbezwecke der von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter steht dem Aussteller die Fläche seines Standes zur Verfügung.
- (2) Der Veranstalter kann Vorschriften zur Gestaltung der Stände mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen.
- (3) Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes (Plakate, Verteilung von Flyern, etc.) ist an den Veranstaltungstagen nur mit vorheriger Genehmigung des Veranstalters zulässig.

1.9 Haftungsausschluss

- (1) Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes sowie der Ausstellungsgüter ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauzeiten. Eine Haftung für Diebstahl ist ausgeschlossen.
- (2) Der Aussteller ist verantwortlich für die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften, die ihn und seine Beauftragten betreffen, insbesondere gesundheitspolizeilicher, feuerpolizeilicher und gewerberechtllicher Art. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung der ihn betreffenden Unfallverhütungsvorschriften; entsprechenden Anweisungen des Veranstalters hat er Folge zu leisten.
- (3) Der Veranstalter haftet dem Aussteller für Schäden nur im gesetzlichen Umfang. Die Haftung des Veranstalters für Fälle leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

1.10 Hausrecht

Der Veranstalter übt das Hausrecht auf dem gesamten Veranstaltungsgelände aus.

1.11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die Vertragsparteien, die keine Verbraucher sind, vereinbaren ausdrücklich Friedberg/Hessen als Erfüllungsort und Gerichtsstand.

1.12 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam sein oder werden oder die Ausstellungsbedingungen eine Regelungslücke aufweisen, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.